Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2026-170694/23-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 20.11.2026

BioX GmbH, Mehrnbach;
Errichtung einer Biogasanlage inklusive Infrastruktur, Eitzing;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die BioX GmbH, Fritzging 6, 4941 Mehrnbach hat mit Schreiben vom 29.05.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung einer Biogasanlage inklusive Infrastruktur“ in der Gemeinde Eitzing einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der BioX GmbH, Fritzging 6, 4941 Mehrnbach, Errichtung einer Biogasanlage inklusive Infrastruktur in der Gemeinde Eitzing ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 2 lit. c Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Die BioX GmbH, Fritzging 6, 4941 Mehrnbach, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF. ..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die BioX GmbH, Fritzging 6, 4941 Mehrnbach, die Gebühr von **21,00 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **126,00 Euro** (21 Dateien à 6,00 Euro), zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **147,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **267,00 Euro**.
Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90368300** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Die BioX GmbH, Fritzging 6, 4941 Mehrnbach, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Errichtung einer Biogasanlage inklusive Infrastruktur“ in der Gemeinde Eitzing eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 29.05.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Projektwerberin vorgelegt bzw. ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 29.05.2026
- Nachreichung vom 03.06.2026
- Nachreichung vom 13.08.2026
- Schreiben der Gemeinde Eitzing vom 10.09.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand sonstige Anlagen zur Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen nach Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der Einzelfallprüfung siehe 4.3. und 4.4.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Abfalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserschutz und Natur- und Landschaftsschutz beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 14.09.2026). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Eitzing als Standortgemeinde, der Gemeinde Mehrnbach, der Bezirkshauptmannschaft Ried als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als AWG Behörde, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie der Antragstellerin mit Schreiben vom 22.10.2026 und 05.11.2026 **zur Kenntnis** gebracht.

Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Abfalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserschutz und Natur- und Landschaftsschutz übermittelt.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 6.11.2026
- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 9.11.2026
- Stellungnahme der BH Ried vom 12.11.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.6. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die BioX GmbH, Fritzging 6, 4941 Mehrnbach, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit der dazugehörigen Infrastruktur auf dem GST. Nr. 106, KG 46109 in der Gemeinde Eitzing.

Insgesamt sollen ca. 42.465 to/a an Einsatzstoffen in der Biogasanlage eingesetzt werden. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Nawaros ca. 9.100 to/a
- Landwirtschaftliche Reststoffe ca. 11.000 to/a
- Gülle und Mist ca. 22.000 to/a
- Gefährliche Abfälle ca. 365 to/a

Die Einsatzstoffe werden in der Biogasanlage in (unbehandeltes) Rohbiogas bzw. zu landwirtschaftlich nutzbare Sekundärprodukte umgewandelt. Am Standort soll für Eigenstromerzeugung bzw. für die Wärmeerzeugung ein BHKW mit 350 kW elektrischer Leistung errichtet werden um einen Teil des Rohbiogasstromes (151 Nm³/h von 1.202,55 m³/h ergeben rund 12,5 %) in elektrische bzw. thermische Energie umzuwandeln. Das restliche Rohbiogas wird aufbereitet und in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist, während die anfallenden Gärreste vollständig und ohne thermische Zwischenschritte als organischer Nährstoffdünger in der Landwirtschaft verwertet werden.

Zusätzlich wird laut den vorgelegten Unterlagen eine Not-Gas-Fackel beim geplanten Vorhaben eingesetzt. Es handelt sich dabei um eine im Regelbetrieb stillstehende, technisch und sicherheitstechnisch zwingend vorgeschriebene Schutzeinrichtung zur Gefahrenabwehr im Störfall. Die Notfackel verfolgt somit kein energetischer Zweck.

Zur Umgebungssituation wurde von der Gemeinde Eitzing folgende Vorhaben übermittelt:

- Landwirtschaftlicher Betrieb - Sausack 2; 140 Rinder (UVP-relevant)
- Landwirtschaftlicher Betrieb - Sausack 6; 2 x 4800 Mastgeflügelplätze (UVP-relevant)
- Landwirtschaftlicher Betrieb – Ertlberg 1; 500 Mastschweine (UVP-relevant)
- Landwirtschaftlicher Betrieb – Ertlberg 6; 500 Mastschweine (UVP-relevant)

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.3 / 4.4. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Abfalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben „**Errichtung einer Biogasanlage inklusive Infrastruktur**“ stehen,

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,

- **inwieweit** das von der AntragstellerIn geplante Vorhaben **aufgrund der Kumulierung** mit den oben genannten Vorhaben **Auswirkungen** auf die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen / abfalltechnischen / wassertechnischen bzw. natur- und landschaftsschutztechnischen Belange hat,

- **ob** diese Auswirkungen die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen / abfalltechnischen / wassertechnischen bzw. natur- und landschaftsschutztechnischen Belange **negativ beeinflussen**,

- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen **/** Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind

- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Abfalltechnik vom 29.9.2026

Es wurde festgehalten, dass zur Frage der Kumulierung keine fachliche Beurteilung für den Fachbereich Abfalltechnik (biologische Abfallbehandlung) als erforderlich erachtet wird.

2.2.3.2. Fachbereich Lärmtechnik vom 7.10.2026

Zusammengefasst wird aus lärmtechnischer Sicht nach der Durchführung einer Grobprüfung festgestellt, dass die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen zu keinen relevanten Zusatzbelastungen führen. Aus fachlicher Sicht stehen die oben genannten anderen Vorhaben in keinem relevanten räumlichen Zusammenhang zum gegenständlichen Vorhaben.

2.2.3.3. Fachbereich Luftreinhaltetechnik vom 1.10.2026

Zusammenfassend wird aus Sicht der Luftreinhaltung nach der Durchführung einer Grobprüfung festgestellt, dass die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Luftschadstoff- und Geruchsemissionen zu keinen relevanten Zusatzbelastungen an den betrachteten Immissionsorten führen.
Aus fachlicher Sicht stehen die oben genannten anderen Vorhaben in keinem relevanten räumlichen Zusammenhang zum gegenständlichen Vorhaben.

2.2.3.4. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz vom 1.10.2026

Obwohl die genannten Hofstellen (Sausack 2 & 6, Ertlberg 1 & 6) und die geplante Biogasanlage samt Infrastruktur im selben Landschaftsraum liegen, besteht zwischen ihnen kein relevanter

räumlicher oder optischer Zusammenhang. Die hügelige Topographie wirkt als natürliches Trennelement, und die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe unterscheiden sich in Gestaltung, Kubatur und Lage deutlich vom geplanten Vorhaben. Da sich deren Tierhaltungen zudem auf den unmittelbaren Nahbereich der jeweiligen Hofstellen beschränken, ist ihre bestehende Auswirkung auf das Landschaftsbild gering. Aufgrund der großen Abstände und der naturräumlichen Gegebenheiten kommt es zu keiner optischen Überschneidung oder relevanten Kumulierung – natur- und landschaftsschutzfachliche Belange werden somit nicht negativ beeinträchtigt.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Abfalltechnik, Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter http://www.ris.bka.gv.at/ abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die BioX GmbH, Fritzging 6, 4941 Mehrnbach, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand für sonstige Anlagen zur Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen gemäß Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

„sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;“

Bei der geplanten Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung (thermisch, biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen.

Für die Prüfung des Schwellenwertes des Anhangs 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 war zunächst zu prüfen welche Einsatzstoffe, der verbleibenden 42.100 to/a, als Abfall zu titulieren sind. Im technischen Bericht wird angeführt, dass rund 20 % der geplanten Einsatzstoffe in den landwirtschaftlichen Betrieben der Anlagenbetreiber anfallen. Der Rest wird von umliegenden Landwirten bezogen.

Bei der Anlagenbetreiberin (BioX GmbH) handelt es sich zwar um keinen landwirtschaftlichen Betrieb iSd GewO 1994, jedoch werden diese Einsatzstoffen von landwirtschaftlichen Betrieben angeliefert. Da es sich bei den angeführten Einsatzstoffen (Nawaros ca. 9.100 to/a, landwirtschaftliche Reststoffe ca. 11.000 to/a und Gülle bzw. Mist ca. 22.000 to/a) um landwirtschaftliche Betriebsmittel handelt ist davon auszugehen, dass diese betriebsintern als Dünger verwendet werden könnten oder als Produkt an die Anlagenbetreiberin (BioX GmbH) verkauft werden könnten. Der subjektive Abfallbegriff ist somit mangels Entledigungsabsicht nicht erfüllt (vgl. dazu § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002; VwGH vom 25.06.2026, Ro 2024/07/0006-8).

Es war daher zu beurteilen, ob der objektive Abfallbegriff hinsichtlich der Einsatzstoffe gegeben ist (vgl. dazu § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002). Wie bereits angeführt handelt es sich bei der BioX GmbH um keinen landwirtschaftlichen Betrieb iSd GewO 1994 welcher unter die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 zweiter Satz AWG 2002 fallen würde. Ein öffentliches Interesse ist aufgrund unzumutbarer Belästigungen zur Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall nur hinsichtlich der Einsatzstoffe Gülle bzw. Mist gegeben (vgl. dazu § 1 Abs. 3 AWG 2002).

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden somit lediglich ca. 22.000 to/a (62,85 %) bzw. 60 to/d an nicht gefährlichen Abfällen (Gülle bzw. Mist) in der geplanten Anlage behandelt.

Der Schwellenwert von 35.000 to/a wird durch das Vorhaben für sich nicht erreicht. Da das Vorhaben aber die sog. Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwertes erreicht, stellt sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Zur Kumulierung:
Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabenstypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.
Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Es erfolgte mit Schreiben vom 13.08.2026 ein Informationsbegehren zur Bestandsaufnahme an die Gemeinden Eitzing (Standortgemeinde), Wippenham und Mehrnbach in dem um Auskunft ersucht wurde, welche Vorhaben mit gleichartigen Auswirkungen in einem räumlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhaben bestehen, genehmigt oder (mit vollständigem Antrag) beantragt sind.

Von der Gemeinde Eitzing wurde mit beigeschlossenem Schreiben vom 10.09.2026 folgende Vorhaben übermittelt:

- Landwirtschaftlicher Betrieb - Sausack 2; 140 Rinder (UVP-relevant)
- Landwirtschaftlicher Betrieb - Sausack 6; 2 x 4800 Mastgeflügelplätze (UVP-relevant)
- Landwirtschaftlicher Betrieb – Ertlberg 1; 500 Mastschweine (UVP-relevant)
- Landwirtschaftlicher Betrieb – Ertlberg 6; 500 Mastschweine (UVP-relevant)

Diese Vorhaben können aus Sicht der Behörde **gleichartige Auswirkungen** wie das ggst. Vorhaben „**Errichtung einer Biogasanlage inklusive Infrastruktur**“ haben und liegen in einem **räumlichen Zusammenhang**, der relevant sein könnte. Aufgrund der Dimension des ggst. Vorhabens

war davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesen anderen Vorhaben (oder einem Vorhaben davon) der Schwellenwert erreicht wird.

Die Behörde hat daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchgeführt

4.4. Tatbestand für Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch – biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen gemäß Anhang 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Anhang 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000 lautet wie folgt:

„Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;“

Hinsichtlich der Schwellenwerte ergibt sich aus den Projektsunterlagen, dass die deklarierte Menge an gefährlichen Abfällen (Glyzerin) mit 365 t/a die Relevanzgrenze für eine Einzelfallprüfung bzw. Kumulierung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 (25% des Schwellenwerts von 20.000 t/a der Z 1 lit. b UVP-G 2000) nicht erreicht. Insgesamt ergibt das Glyzerin somit rund 0,85 % der Einsatzstoffe pro Jahr.

Der Tatbestand für Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch – biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen ist demnach nicht erfüllt.

4.5. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt um Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Zu den Ausführungen der einzelnen Fachbereiche wird auf Punkt 2.2.3 verwiesen.

4.6. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Oö. Umweltanwaltschaft, des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und der BH Ried goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.7. Ergebnis

Es war daher festzustellen, dass für das geplante Voraben der BioX GmbH, Fitzging 6, 4941 Mehrnbach betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit der dazugehörigen Infrastruktur auf dem Gst. Nr. 106, KG 46109 in der Gemeinde Eitzing keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.[1)]

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[2)] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Amtstafel > Rechtsinformation*].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.[1)]

Die Vorstellung ist schriftlich[2)] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

[1)] Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

[2)] Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Amtstafel > Rechtsinformation*].

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.